



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Anlage 13.3: Teilnahme am QS-System mit GLOBALG.A.P.-Zertifikat Option 1 Multisite mit QMS

GLOBALG.A.P.-Zertifikate nach Option 1 Multisite mit Implementierung eines QMS¹ werden von QS anerkannt. Zertifikatsinhaber (der einzelne Erzeuger bzw. die einzelne Organisation) und die dazugehörigen Produktionsstandorte, deren Sitz und Anbauflächen in der Europäischen Union liegen, können am QS-System teilnehmen. Sie müssen jedoch seit mindestens zwei Jahren über ein Zertifikat nach GLOBALG.A.P. Option 1 Multisite mit Implementierung eines QMS verfügen und die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

Anforderungen zur Teilnahme am QS-System

Erzeuger mit oben genanntem Zertifikat können Ware ins QS-System liefern, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

Der QS-Bündler registriert die Erzeuger (Zertifikatsinhaber) und ihre Produktionsstandorte in der QS-Datenbank (inkl. Anschrift, GGN, Kulturen der angemeldeten Produktionsarten und Zertifikatslaufzeit). Es müssen alle Produktionsstandorte eines Erzeugers registriert werden.

Der **Zertifikatsinhaber** unterzeichnet gegenüber dem QS-Bündler eine **Vereinbarung zur Teilnahme am QS-System (Teilnahme- und Vollmachtserklärung)**.

Alle bei QS registrierten Erzeuger einschließlich ihrer Produktionsstandorte nehmen am **Rückstandsmonitoring** des QS-Systems teil.

Alle bei QS registrierten **Produkte sind zertifiziert**. Erzeuger mit Parallelproduktion von zertifizierten und nicht-zertifizierten Produkten können nicht am QS-System teilnehmen.

Erzeuger, die Ware zukaufen, müssen zusätzlich nach den Leitfäden QS Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln oder QS Großhandel zertifiziert werden oder gegenüber dem Bündler bestätigen, dass sie die zugekaufte Ware nicht als QS-Ware vermarkten.

Voraussetzungen für die Kennzeichnung der Ware mit dem QS-Prüfzeichen

Das QS-Prüfzeichen zur Kennzeichnung der Ware wird von QS freigegeben, wenn der **Erzeuger mit seinen Produktionsstandorten seit mindestens einem Jahr regelkonform** am QS-System teilnimmt. Dies beinhaltet die

■ regelkonforme Teilnahme am QS-Rückstandsmonitoring

- die Beprobungsaufforderungen werden fristgerecht umgesetzt,
- die Identifizierung von betroffenen Produktionsstandorten bei Beanstandungen ist möglich,
- die Beanstandungsquote der Produktionsstandorte ist nicht signifikant höher, als durchschnittlich im gesamten QS-Rückstandsmonitoring

■ beanstandungsfreie Systemteilnahme

- die Vorgaben zur Anerkennung der GLOBALG.A.P. Zertifizierung (Berichtspflichten des Bündlers entsprechend Mustervorlage von QS, ggf. zusätzliche Audits) werden eingehalten,
- mind. 2/3 der Produktionsstandorte haben beim letzten Zertifizierungsprozess das Audit am Tag des Audits bestanden.

Ab dem Zeitpunkt der Nutzung des QS-Prüfzeichens gelten zusätzlich weitere Anforderungen.

¹ siehe GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk Teil I Allgemeine Anforderungen Ziff. 3.1.2



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Produktionsstandorte mit einer Beanstandung im Rückstandsmonitoring erhalten eine zusätzliche unangekündigte Kontrolle². Die laut GLOBALG.A.P.-Prüfsystematik gestattete Reduktion der angekündigten Kontrollen³ ist nicht mehr möglich.

Produktionsstandorte, die die unangekündigte Kontrolle nicht unmittelbar (am Tag der Kontrolle) bestehen, erhalten im nächsten Zertifizierungszyklus eine zusätzliche unangekündigte GLOBALG.A.P.-Kontrolle.

Mindestens 2/3 der bei QS registrierten Produktionsstandorte haben im aktuellen Zertifizierungszyklus die unangekündigten Kontrollen am Tag der Kontrolle bestanden. Ist dies nicht der Fall, wird die Anzahl der unangekündigten GLOBALG.A.P.-Kontrollen verdoppelt.

Erzeuger und Produktionsstandorte, die nicht zertifizierte Produkte desselben Produkts zukaufen, das sie unter zertifiziertem Produktionsprozess anbauen (= Parallel Ownership⁴), erhalten jährlich eine angekündigte GLOBALG.A.P.-Kontrolle.

Falls zusätzliche GLOBALG.A.P.-Kontrollen erforderlich sind, sind diese von der für das GLOBALG.A.P.-Zertifikat verantwortlichen Zertifizierungsstelle durchzuführen.

² siehe GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk Teil I Allgemeine Anforderungen Zff. 5.2.3 e)

³ siehe GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk Teil I Allgemeine Anforderungen Zff. 5.2.3 e) (iv)

⁴ siehe GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk Teil I Allgemeine Anforderungen Zff.4.3.2.1